

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Osterspai**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Osterspai hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.02.2005 außer Kraft.

Osterspai, 17.03.2021

Thomas Maier
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Osterspai

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 570,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 820,00 € |
| 2. Überlassung einer
Urnenreihengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1 | 600,00 € |
| 3. Überlassung einer
Urnenrasengrabstätte je Berechtigten nach Nr. 1 | 1.100,00 € |
| 4. Überlassung einer
Gemischten Grabstätte (§ 13 a) für die Beisetzung einer Urne | 600,00 € |

Die Überlassung von Reihen-, Urnenreihen-, Urnenrasen und gemischten Grabstätten an Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung geregelt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenwandgrabstätten (§ 15 Abs. 4 Friedhofssatzung)
Beisetzung je Urne | 800,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) | |
| a) Doppelurnengrabstelle | 1.100,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr | 55,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 1 Friedhofssatzung)
Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr | 160,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten (§§ 13, 13 a der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 240,00 € |
| d) Beisetzung in der Urnenwand | 100,00 € |
| 2. Doppelwahlgrabstätte (2. Erdbestattung nach § 14 Friedhofssatzung) | 850,00 € |
| 3. Zuschlagssatz für die Grabherstellung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen: | |
| a) 50 % an Samstagen, | |
| b) 100 % an Sonn- und Feiertagen | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen bzw. durch Beauftragte der Gemeinde Osterspai vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten einschließlich aller notwendigen Nebenkosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle 100,00 €

VI. Gebühren für die Grabräumung (§ 22 Friedhofssatzung)

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

a) Reihengrabstätten bis 5 Jahre	280,00 €
b) Reihengrabstätten ab 5 Jahre	300,00 €
c) Urnenreihengrabstätten	200,00 €
d) Urnenwand-, und Urnenrasengrabstätten	100,00 €
e) Doppelwahlgrabstätten	400,00 €

VII. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und Grababdeckungen 50,00 €